

vielmehr an die betreffenden übergeordneten Verwaltungsstellen zuständigshalber abgegeben werden, es sei denn, daß es sich um strafrechtlich zu verfolgende Tatbestände handelt, die selbstverständlich von der entsprechenden staatsanwaltschaftlichen Fachabteilung bearbeitet werden müssen. Andererseits muß der Staatsanwalt aber auch den Bürgern, die mit solchen Mitteilungen und Beschwerden zu ihm kommen, erläutern, welche staatlichen Stellen zuständig sind und ihnen mitteilen, daß er die Beschwerden an die zuständigen übergeordneten Stellen weitergeleitet habe oder weiterleiten werde. Wenn allerdings in diesem Zusammenhang der Staatsanwalt Anhaltspunkte dafür erhält, daß die für die Kontrolle der Durchführung der Gesetze oder Verordnungen Verantwortlichen den Beschluß des Ministerrates vom 20. August 1953 nicht beachten, dann muß er einer solchen Verletzung des Gesetzes nachgehen.

Falsch ist es daher, wenn ein Staatsanwalt dem Rat des Bezirks mit einem Einspruch droht, weil die Abteilung Handel und Versorgung des Bezirks infolge unregelmäßiger Eier- oder Butterbelieferung oder schlechter Gemüseversorgung mit den entstandenen Schwierigkeiten nicht fertig werden konnte.

Richtig hingegen war es, daß der Staatsanwalt, der feststellte, daß der Rat eines Kreises den Ministerratsbeschluß über die Erhöhung der Renten nicht — wie vorgeschrieben — schon im Monat Juli 1953 durchgeführt hatte, Einspruch erhob. Der Erfolg war, daß für alle Rentner die Gesetzlichkeit unverzüglich hergestellt wurde.

Falsch ist es, wenn ein Staatsanwalt Einspruch einlegt, weil ihm berichtet wurde, daß der Hauptdispatcher eines Betriebes nicht über die vorgeschriebene fachliche Qualifikation verfügt. Selbst wenn — so lag der Fall — der stellvertretende Direktor und der Leiter der Abteilung Arbeit dieser Auffassung waren, so bleibt trotz der guten Absicht des Staatsanwalts diese Kaderfrage eine innerbetriebliche Angelegenheit. Die Beschwerdeführer hatten die Möglichkeit, sich über die Werkleitung bei dem zuständigen Ministerium zu beschweren.

Richtig wiederum war es, daß Staatsanwälte, die nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnungen Gesetzesverletzungen in bezug auf die Erhöhung der Löhne und Gehälter oder in bezug auf die Reduzierung der Sollablieferung feststellten, sofort mit einem Einspruch gemäß § 13 Abs. 2 StAnwG einschritten.

Im Verlauf der bisherigen Praxis der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft konnten mehrfach Einsprüche, die für die ganze Republik von Bedeutung waren, verallgemeinert werden. So war z. B. festgestellt worden, daß Werk tätige, die beim Inkrafttreten der Verordnungen über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter und die Erhöhung der Gehälter für Meister und Ingenieure vom 28. Juni 1952 sich in Urlaub befanden, aber zu dem von den Verordnungen erfaßten Personenkreis zählten, erst nach Beendigung ihres Urlaubs die Lohn- oder Gehaltserhöhung erhalten sollten. Der erfolgreiche Einspruch wurde verallgemeinert, und es wurden in allen Bezirken in zahlreichen Betrieben ähnliche Fälle bereinigt.

Ein Kreisstaatsanwalt stellte fest, daß in einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft die tierärztliche Betreuung von den Mitgliedern der LPG, denen die Tiere gehörten, bezahlt werden mußte. Der Staatsanwalt erhob Einspruch und verlangte die Einhaltung der Verordnung über die tierärztliche Betreuung vom 13. November 1952. Auf diese Weise erwirkte er beim Rat des Kreises den sofortigen Abschluß von Verträgen über die kostenlose Betreuung des Zucht- und Nutzviehs der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft. Auch dieser Fall wurde verallgemeinert.

In einem anderen Falle erreichte der Staatsanwalt eines Kreises durch seinen Einspruch, daß die unzulässige Erhebung des sogenannten „Milchpfennigs“ für die Viehwirtschaftsberatung zugunsten der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sofort beseitigt wurde. In verschiedenen Bezirken stellte die Staatsanwaltschaft Verstöße gegen die VO über die Bearbeitung von Beschwerden fest. Durch Einspruchseinlegung im Einzelfall sowie Verallgemeinerung für

alle Bezirke wurde eine bessere Beachtung dieser für die Demokratisierung der Verwaltung so besonders bedeutungsvollen Verordnung erreicht.

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß die Durchführung der Allgemeinen Aufsicht nicht eine technisch-organisatorische Aufgabe, sondern eine wichtige politische Aufgabe darstellt. Die Durchführung der Allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts wird die Zustimmung der breiten Massen der Werktätigen finden, wenn die Staatsanwälte „als Hüter der demokratischen Gesetzlichkeit für die strengste Einhaltung der im Zuge des neuen Kurses von unserer Regierung beschlossenen Verordnungen sorgen und jeder Gesetzeswidrigkeit, die sich in Maßnahmen im Einzelfall oder in Anordnungen genereller Art zeigen kann, entschieden entgegen treten“.<sup>7)</sup>

Das müssen die Staatsanwälte erkennen und danach handeln.

### III

Die Methoden der Arbeit der Allgemeinen Aufsicht sind bei unseren Staatsanwälten noch nicht einheitlich. Zwar gibt das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik auch für die Methoden der Arbeit wichtige Anleitung: Der Staatsanwalt übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit dadurch aus, daß er alle Anordnungen, Beschlüsse und sonstigen Bestimmungen anfordern kann, die in Durchführung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik ergangen sind, daß er schriftliche und mündliche Berichte über Tatsachen erhält oder der Presse Tatsachen entnimmt, aus denen auf eine Verletzung von Gesetzen und Verordnungen geschlossen werden kann, daß er Beschwerden der Bürger über die Verletzung ihrer gesetzlichen Rechte und Interessen entgegennimmt und diesen Beschwerden nachgeht oder dadurch, daß er bei gerichtlichen Verhandlungen auf Tatsachen stößt, die auf eine Gesetzesverletzung durch einzelne Organe oder Funktionäre des Staatsapparates schließen lassen (§ 12 StAnwG). Gleichwohl ist die Art, wie die Staatsanwälte den Einzelfall methodisch anpacken, wie sie sich z. B. Kenntnis von den Beschwerden der Bürger über Verletzungen ihrer Rechte verschaffen, recht unterschiedlich.

W. S. Tadewosjan gibt zu dieser Frage folgende Hinweise:

„Das Wesen der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft bestimmt natürlich auch ihre Methoden. Ist es zutreffend, daß die Allgemeine Aufsicht durch die Staatsanwaltschaft nicht in der Kontrolle über die Durchführung der Gesetze, sondern in der Bekämpfung der Gesetzesverletzungen besteht, dann leuchtet ein, daß die Allgemeine Aufsicht nicht in Form von Revisionen, Untersuchungen und ähnlichen Arten der Kontrolle über die Durchführung der Gesetze erfolgt, wie sie von anderen Organen der Staatsgewalt und der staatlichen Verwaltung vorgenommen werden, sondern daß die Staatsanwaltschaft die Tatsachen von Gesetzesverletzungen überprüft, von denen ihr Nachricht zugegangen ist. . .

Er (der Staatsanwalt) wird also erst dann tätig, wenn ihm eine ungesetzlich erscheinende Handlung bekannt wird. Diese Frage ist die wesentlichste, zugleich aber auch die strittigste in der allgemeinen Aufsichtstätigkeit des Staatsanwalts. Die Praxis lehnt vielfach den Standpunkt ab, wonach der Staatsanwalt im allgemeinen Aufsichtswege erst dann eingreifen habe, wenn er von einer Gesetzesverletzung Kenntnis erhält. Man meint, in diesem Falle entfalte der Staatsanwalt im Kampf für die Gesetzlichkeit keinerlei Initiative. . .

In der Befürchtung, Ungesetzlichkeiten in der Tätigkeit der Betriebe, Dienststellen, Kolchosen usw. könnten der Staatsanwaltschaft verborgen bleiben, geht diese häufig an umfangreiche Kontrollen über die Durchführung der Gesetze, und zwar in jedem Falle mit dem Ziel, allen Gesetzesverletzungen auf die Spur zu kommen. Und der Erfolg? Die Ergebnisse waren zumeist kläglich. . .

Die Staatsanwaltschaft muß also erst dann an eine Prüfung gehen, wenn Angaben über Gesetzes-

7) Melsheimer in NJ 1953 S. 578.